



ESF-Tipp

Prävention und Erkennen von betrügerischen Handlungen

Welche Konsequenzen hat es, wenn ich falsche Angaben im Fördermittelantrag bzw. in den Abrechnungsunterlagen mache?

Bestimmte Angaben in den Antragsunterlagen einschließlich eventueller Anlagen sind als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB gekennzeichnet. Subventionsbetrug nach § 264 StGB wird bestraft.

Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) sind subventionserhebliche Tatsachen.

Nach § 3 SubvG besteht eine Mitteilungspflicht, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Falsche Angaben können die sofortige Aufhebung des Zuwendungsbescheides zur Folge haben. Bei Verdacht auf Betrug bzw. Subventionsbetrug wird dies zur Anzeige gebracht.

Warum ist Fördermittelmisbrauch zur Anzeige zu bringen?

ESF-Mittel werden wie andere Fördermittel auch aus öffentlichen Haushalten - hier der Europäischen Union -, letztlich also aus Steuermitteln der Bürger, bereitgestellt.

Die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Antragstellers ist Grundvoraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln. Deshalb wird vorausgesetzt, dass alle Antragsteller die ethischen Grundwerte unserer Gesellschaft, wie Integrität, Ehrlichkeit und Rechenschaft akzeptieren. Insbesondere Betrug ist eine Verhaltensweise, die nicht geduldet und deshalb konsequent verfolgt wird.

Der beantragten bzw. bewilligten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventiongesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Was können Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln oder betrügerische Handlungen sein? (nicht abschließende Aufzählung)

allgemein:

- unrichtige, unvollständige Angaben zur Verschaffung eines Vorteils
- zweckwidriger Einsatz der Fördermittel



konkret:

- bei der Vergabe von Aufträgen besteht ein Interessenkonflikt, z.B. darf der ausgewählte Dienstleister bzw. dessen vertretungsberechtigte Person mit dem Antragsteller nicht verwandt, verschwägert oder verheiratet sein bzw. bei Unternehmen keine wirtschaftliche und personelle Verknüpfung bestehen, damit ein vorgegebenes wettbewerbliches Verfahren zur Auftragsvergabe umgangen wird
- Auftragsvergabe im Ergebnis von Korruption/Bestechung
- Manipulation von Teilnehmerdaten, Anwesenheitslisten, Klassenbüchern, Tätigkeits-, Qualifikationsnachweisen o.ä.
- mehrere Rechnungen mit jeweils gleichem Rechnungsbetrag für ein und dieselbe Leistung
- Rückbuchung überwiesener Rechnungsbeträge vom Rechnungsaussteller ohne erkennbaren Grund

Wo kann ich meinen Verdacht auf Fördermittelmissbrauch bzw. betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit ESF-Mitteln mitteilen?

Hinweise und Anzeigen von Verdachtsmomenten können der SAB (auch anonym) auf dem Postweg, per E-Mail, Fax oder telefonisch an folgende Kontaktdaten gegeben werden:

Servicecenter ESF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel. 0351 4910 - 4930
Fax 0351 4910 - 21015

servicecenter@sab.sachsen.de

Unabhängig davon nehmen auch Polizeidienststellen sowie die Staatsanwaltschaften Anzeigen entgegen.